



Antrag

der Fraktion PIRATEN

zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) im Bundesrat abzulehnen, solange nicht

1. die Datenübermittlung und -nutzung zu Zwecken der Werbung, des Adresshandels und der Parteiwerbung sowie Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von der Einwilligung des Betroffenen abhängig gemacht werden,
2. der Zwang zur Vorlage einer Vermieterbescheinigung, das Kontrollrecht (Rückfragerecht) des Vermieters sowie die Auskunftspflicht des Vermieters gestrichen werden,
3. die Hotel-Meldepflicht abgeschafft wird, soweit dies rechtlich möglich ist,
4. erweiterte Melderegisterauskünfte von der Darlegung eines rechtlichen Interesses abhängig gemacht werden,
5. das Widerspruchsrecht gegen eine Melderegisterauskunft an Private über das Internet bestehen bleibt und ein Widerspruchsrecht gegen sonstige einfache Melderegisterauskünfte an Private eingeführt wird,
6. die Übermittlung der Daten von Personen, die nicht Mitglied einer Religionsgemeinschaft sind, an Religionsgemeinschaften unterbleibt,
7. das automatisierte Abrufverfahren auf inländische Polizeibehörden beschränkt bleibt,
8. die Pflicht zur Vorlage eines Personaldokuments bei der persönlichen Anmeldung gestrichen wird,
9. die Daten weggezogener oder verstorbener Personen spätestens nach fünf Jahren gelöscht werden,
10. nicht-automatisierte wie automatisierte Datenweitergaben protokolliert werden.

Begründung:

I. Allgemeines

Die in Deutschland von Monarchien des 19. Jahrhunderts eingeführte und von den Nationalsozialisten vorangetriebene polizeiliche Erfassung und Registrierung aller Menschen stellt ein hoch problematisches Erbe von Obrigkeitsstaaten dar. Aus guten Gründen werden Einwohnerregister von anderen westlichen Demokratien entschieden abgelehnt.

Obwohl die Datenschutzbeauftragten seit Jahren eine Stärkung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Bürger im Meldewesen fordern, geht das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) in vielen Punkten in die gegenteilige Richtung.

Durch Ablehnung des zustimmungspflichtigen Gesetzes im Bundesrat sollte an dem bisherigen Melderecht festgehalten werden, solange nicht einschneidende Änderungen vorgenommen werden.

II. Zu den einzelnen Forderungen

Zu 1. (Datenübermittlung und -nutzung zu Zwecken der Werbung, des Adresshandels und der Parteiwerbung sowie Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen)

Polizeilich zwangsweise erhobene Daten dürfen ohne Zustimmung der Betroffenen nicht für Zwecke der Werbung, des Adresshandels, der Parteiwerbung oder der Auskunft über Alters- und Ehejubiläen zweckentfremdet werden. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben seit ihrer Entschließung vom 05./06.10.1998 immer wieder gefordert, generell eine Einwilligung zur Voraussetzung solcher Datenweitergaben zu machen. Die bislang bestehenden Widerspruchsregelungen sind vielen Bürgerinnen und Bürgern trotz Verpflichtungen, auf Widerspruchsmöglichkeiten bei der Anmeldung sowie durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen, nicht bekannt.

Zu 2. (Vermieter als "Blockwart")

Dass Vermieter jeden Ein- oder Auszug künftig bestätigen sollen, ist abzulehnen. Es fehlen belastbare Zahlen und Erkenntnisse, dass diese Vorgabe tatsächlich geeignet ist, um Scheinanmeldungen zu verhindern. Die Abschaffung dieser Auflage vor einigen Jahren ist gerade mit der Begründung erfolgt, dass die von den Bürgern als lästig empfundene Regelung wenig Nutzen gebracht hat. Die Abschaffung der Meldepflicht des Vermieters im Jahr 2002 ist damit begründet worden, dass der Gesetzgeber damit die Konsequenz aus der meldebehördlichen Praxis ziehe, nach der die Vermieter meldepflicht von den Bürgerinnen und Bürgern als lästig empfunden werde, zu Verzögerungen bei dem Meldeprozess führe, aber nur in den wenigsten, von der Zahl her zu vernachlässigenden Fällen geeignet sei, beispielsweise Scheinanmeldungen zu verhindern. Einbußen bei der Registerqualität ohne Meldepflicht von Vermietern können daher ausgeschlossen werden (BT-Drs. 14/7260, S. 15).

Zu 3. (Hotel-Meldepflicht)

Das Festhalten an der bestehenden Hotelmeldepflicht ist abzulehnen. Die Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern fordern seit langem deren Abschaffung für deutsche Gäste, da die hiermit verbundene millionenfache Datenerhebung auf Vorrat unverhältnismäßig ist. Reisende können nicht schlechthin als Gefahrenquelle oder (potentielle) Straftäter angesehen werden. Ein etwaiger Nutzen für Einzelfälle steht außer Verhältnis zu der breitflächigen Datensammlung.

Zu 4. (Erweiterte Melderegisterauskunft)

Durch erweiterte Melderegisterauskunft können Privatpersonen und Unternehmen sensible Angaben über die Familie oder sonstige private Verhältnisse einer Person erlangen. Die Voraussetzung eines „berechtigten Interesses“ reicht nicht aus, um derartige Auskünfte ohne Einwilligung der Betroffenen zu rechtfertigen. Mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten ist vielmehr ein „rechtliches Interesse“ an der begehrten Auskunft zu fordern. Die Verwaltungspraxis zeigt, dass es ohnehin ganz überwiegend Fälle eines rechtlichen Interesses sind, in denen erweiterte Melderegisterauskünfte beantragt werden.

Zu 5. (Melderegisterauskünfte über das Internet und „einfache“ Auskünfte)

Bislang besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung der eigenen Meldedaten an Private über das Internet. Um sich gegen eine unkontrollierte Weitergabe über das Internet abgerufener Daten schützen zu können und weil beim Internetgestützten Abruf die Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange Betroffener nicht möglich ist, war bisher - im Einklang mit der EntschlieÙung der 61. Datenschutzkonferenz - ein Widerspruchsrecht vorgesehen. Dieses bleibt wichtig, weil im Internet abgerufene und elektronisch gespeicherte Daten einem weit höheren Datenverlust- und Weiterverbreitungsrisiko bei dem Empfänger ausgesetzt sind als in Papierform erteilte Auskünfte.

In Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten ist ferner zu fordern, bei der einfachen Melderegisterauskunft ein generelles, nicht auf den Abruf über das Internet beschränktes Widerspruchsrecht des Betroffenen einzuführen, solange nicht im Einzelfall ein rechtliches Interesse an der Auskunft dargelegt wird. Zum Wesen des informationellen Selbstbestimmungsrechts gehört es, dass jeder weiß, was mit seinen Daten geschieht, und dass er über deren Verwendung selbst bestimmen kann. Da die Grunddaten des Meldepflichtigen nahezu uneingeschränkt zur Verfügung stehen, bedarf es eines Korrektivs mindestens in Form eines Widerspruchsrechts. Dies gilt umso mehr, als es sich hier um für hoheitliche Aufgaben zwangsweise erhobene Daten handelt.

Zu 6. (Religionsgemeinschaften)

Nach dem Gesetzentwurf sollen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften auch Daten von solchen gemeldeten Personen übermittelt werden, die nicht Mitglied dieser Religionsgemeinschaften sind, sondern nur Familienangehörige von Mitgliedern. Ein schutzwürdiges Interesse der Religionsgemeinschaften an der Übermittlung solcher Daten ist nicht erkennbar. Die Erhebung von Kirchgeld vermag eine solche Be-

rechtiung nicht zu begründen, steht doch nur das Verhältnis zwischen dem Mitglied der Religionsgemeinschaft und der Religionsgemeinschaft selbst in Rede. Soweit dafür Daten der Familienangehörigen des Mitglieds erforderlich sind, mag die Religionsgemeinschaft sich an ihr Mitglied halten.

Zu 7. (Automatisiertes Abrufverfahren)

Während bislang nur schleswig-holsteinische Polizeibehörden direkten Online-Zugriff auf die Meldedaten der Bürger haben, sollen künftig sämtliche Polizeibehörden des Bundes und der Länder, Staatsanwaltschaften, Amtsanwaltschaften, Gerichte, Justizvollzugsbehörden, Nachrichtendienste, Zollfahndungsdienst, Hauptzollämter, Finanzbehörden und weitere durch Gesetz bezeichnete Behörden über das Internet zugriffsberechtigt sein. Dies droht den Charakter des Melderegisters in einen multifunktionalen Informationspool für weite Teile der Verwaltung zu verwandeln. Ein automatisiertes elektronisches Abrufverfahren entgrenzt den Zugriff auf die persönlichen Verhältnisse der Bürger. Um den Ausnahmecharakter einer staatlichen Personenüberprüfung abzusichern, muss die Beschränkung des direkten Online-Zugriffs auf polizeiliche Eilfälle erhalten bleiben.

Zu 8. (Pflicht zur Vorlage eines Personaldokuments)

Wie bisher soll es dem pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Beamten überlassen bleiben, ob der Beamte zur Identifizierung des Bürgers die Vorlage eines Personaldokuments verlangt oder nicht. Bei persönlich bekannten Bürgern stellt eine Vorlagepflicht eine unnötige Schikane dar.

Zu 9. (Speicherdauer)

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Aufbewahrung der Daten abgemeldeter Bürger auf fünf Jahre zu begrenzen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein berechtigtes Interesse an der Abfrage nicht mehr aktueller Daten nicht ersichtlich.

Zu 10. (Protokollierung nicht-automatisierter Datenweitergaben)

Es bedarf einer Protokollierung auch nicht-automatisierter Übermittlungen von Meldedaten an Dritte, damit der Bürger, die Datenschutzaufsichtsbehörden und Gerichte die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlungen überprüfen können. Nur so kann der Bürger erforderlichenfalls auch Berichtigung falscher oder Löschung rechtswidrig gespeicherter Daten bei dem Auskunftsempfänger erwirken.

Torge Schmidt und Fraktion